Zeichenerklärung

Festsetzungen

0.35 Grundflächenzahl, z. B. 0,35

Anpflanzgebot, Knick

Erhaltungsgebot, Knick

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

bestehende Flurstücksgrenze

103 Flurstücksbezeichnung

künftig fortfallender Knick

X künftig fortfallende Flurstücksgrenze

__ _ in Aussicht genommener Grundstückszuschnitt

Nachrichtliche Übernahmen, § 9 Abs. 6 BauGB

BS Bauschutzbereich Flugplatz Eggebek (gesamtes Plangebiet)

WS Waldschutzstreifen, § 32 Abs. 5 Landeswaldgesetz

Darstellungen ohne Normcharakter

Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Fläche für die Wasserwirtschaft, Regenwasserrückhaltebecken § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7

über den Bebauungsplan Nr. 4

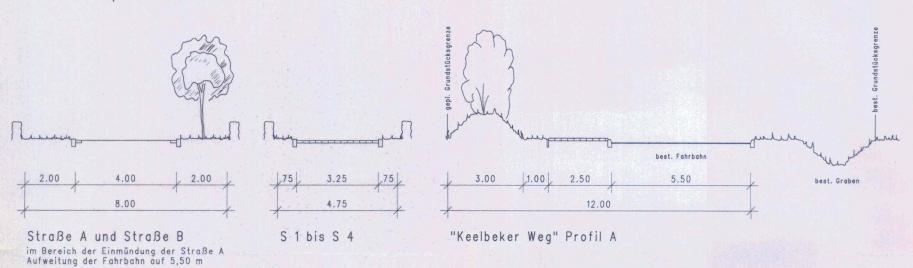
" Am Keelbeker Weg "

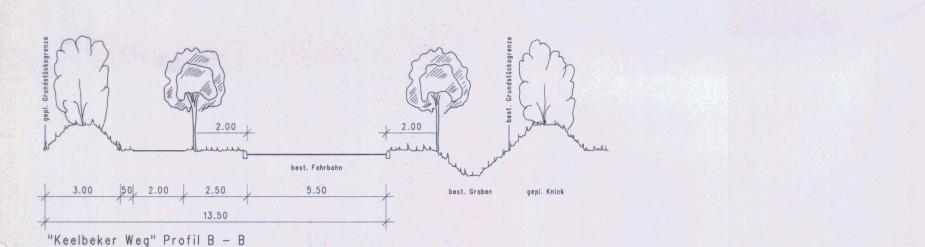
Für das Gebiet südöstlich vom "Keelbeker Weg", nordwestlich vom "Osterlangstedter Weg", am östlichen Rand des Ortskernes. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungs verfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBL. I S. 3486) sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBL. Schl. — H. S. 321) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 24,10.1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Schleswig - Flensburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 " Am Keelbeker Weg ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.



Straßenguerschnitte M. 1: 100





Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27. 06. 1995.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12. 07. 1995 durchgeführt worden.

Die Gemeindevertretung hat am 27. 06. 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18. 07. 1995 zur Abgabe einer

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Be gründung haben in der Zeit vom 14. 08. 1995 bis zum 15. 09. 1995 während folgender Zeiten Mo - Fr 8.00 - 11.30 Uhr und Mi 15.30 – 17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend ge macht werden können, am 05.08.1995 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffent licher Belange am 24. 10. 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24. 10. 1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemein devertretung vom 24. 10. 1995 gebilligt.

Longstedt, den . 18. Dez. 1995



Der katastermäßige Bestand am 2.11.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Flensburg, den 3.11.1995

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am ALOK 9 Gdem Landrat des Kreises Schleswig Flensburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 20.03.86Az.: Gr/120105 erklärt, daß - er keine Verletzung

Langstedt, den 26. Man 1856

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aus -

Langstedt, den 26.14con 1856



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.04-96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am OS.OU.Glin Kraft getreten.

Langstedt, den 02. Mai 1996



Text (Teil B)

1. Sichtdreieck, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BougB In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreieck) sind bauliche Anlagen gem. § 12 und 14 BauNVO unzulässig. Die Anpflanzung dieser Flächen darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten,

2. Anschluß der Grundstücke an Verkehrsflächen,

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 16 Abs. 5 BauNVO

Grundstücke 1, 2, 24 und 25 Zu- und Ausfahrten sowie Zu- und Ausgänge zum "Keelbeker Weg" sind nicht zulässig.

3. Nutzung des allgemeinen Wohngebietes, § 4 Baunvo

4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, § 12 und § 14 Baunvo Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten (§ 12 Abs. 6 BauNVO) sowie Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind in einem geringeren Abstand als 2,00 m zum Rand der festgesetzten zu pflanzenden bzw. zu erhalter den Knicks sowie zum Stamm der zu pflanzenden Einzelbäume nicht zulässig.

5. Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 2 BauGB Es ist nur eine Erdgeschoßfußbodenhöhe von 0,30 m bis 0,70 m über der mittleren Gradientenhöhe des zum

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einer Baumscheibe von min. 4 qm Größe zupflanzen und dauernd zu erhalten.

6.2 Bäume auf den zukünftigen Grundstücken Auf jedem Grundstück ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einer Baumscheibe von min. 4 qm Größe zu pfllanzen und dauernd zu erhalten, der zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze

In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind Knicks anzulegen, die mit standortgerechten, heimi schen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten sind.

Auf den Knicks (6..3) sind Oberhälter, in der Menge von einem Oberhälter je 20,00 m Knick, zu pflanzen

7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauarheiten zu schützen und dauernd

Die in der Planzeichnung festgesetzten Knicks sind während der Bauarbeiten zu schützen und dauernd

Auf den festgesetzten Knicks (7.2) sind bei Pflegemaßnahmen Überhälter, in der Menge von einem Über hälter je 20,00 m Knick, dauernd zu erhalten.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 1 Die mit M 1 bezeichnete Fläche ist mit dem Entwicklungsziel "Wiesengesellschaft mit Obergängen zu Hochstaudenfluren " zu entwickeln, zu erhalten und entsprechend zu pflegen. In der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche "Anpflanzgebot, Knick " sind heimische, standortge rechte Gehölze zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Auf den Knicks sind Überhälter in der Menge von einem Überhälter je 20,00 m Knick zu pflanzen und und dauernd zu erhalten. An den festgesetzten Standorten " Anpflanzgebot, Einzelbäume " sind heimische, standortgerechte Laub bäume zu pflanzen und dauernd zu erhalten. In der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche " Erhaltungsgebot Knick " ist der Knick dauernd

M 2 Die mit M 2 bezeichneten Flächen ist mit dem Entwicklungsziel " Sukzession " zu entwickeln und dauernd In der in der Planzeichnung fetsgesetzten Fläche "Anpflanzgebot Knick " sind heimische, standortgerechte Gehölze zu pflanzem und dauernd zu erhalten. Auf den Knicks sind Oberhälter in der Menge von einem Oberhälter je 20,00 m Knick zu pflanzen und dauernd zu erhalten. In der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche " Erhaltungsgebot Knick " ist der Knick dauernd

Örtliche Bauvorschriften nach § 92 LBO. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Außenwände, Mauerwerk

1.1 Es ist nur Mauerwerk, Holz, Schiefer, Kunstschiefer und Glas zulässig

1.3 Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlager

1.2 Das Mauerwerk muß min. 50 % der Gesamtaußenwandfläche betragen.

2. Dächer

2.1 Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 38° bis 50° zulässig.

2.2 Nebendächer sind nur bis zu 20% der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachformen und -neigungen

2.3 Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,95 m über der Dachgeschoßfußbodenhöhe zulässig, gemessen

2.4 Die Ziffern 2.1 bis 2.3 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.

3. Solaranlagen

Anlagen der Solartechnik sind in den Ziffern 1. und 2. zulässig.

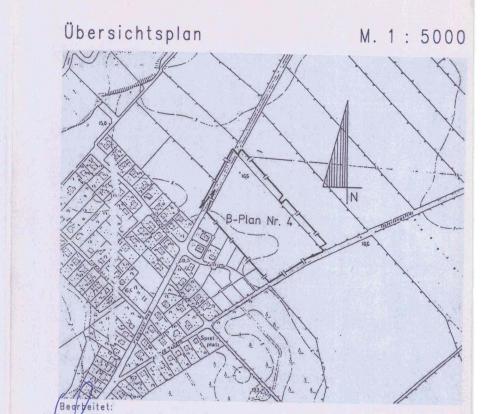
4. Antennenanlagen

Antennenanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 10,00 m über der zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe

5. Grundstückseinfriedigungen

An der Straßenbegrenzungslinie und an den Grundstücksgrenzen sind nur Einfriedigungen entweder mit standartgerechten, lebenden Hecken oder im Material Holz sowie als Natursteinwall zulässig. Die Einfriedi gungen dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

5.2 Die Ziffer 5.1 gilt nicht für die Grundstücksgrenzen, die hinter der Straßenfront des Gebäudes liegen.



Schleswig, den 08. 06. 1995 / 27. 06. 1995 / 24. 10. 1995

Satzung der Gemeinde LANGSTEDT

(Kreis Schleswig - Flensburg) über den Bebauungsplan Nr. 4 " Am Keelbeker Weg "